



FD/P231794

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV; SG 640.110) Stand: 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Bis anhin gilt in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ein Rentenalter von 65 Jahren für Männer und von 64 Jahren für Frauen. Anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über die Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde der Begriff «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt. Dieses Referenzalter wurde anlässlich der Revision für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt. Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 haben Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und Zuschläge. Die Revision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

2. Erläuterungen zu § 43 StV

Steuerverordnung vom 14. November 2000	Änderungen
<p>§ 43 ¹ Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben. ² Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.</p>	<p>§ 43 ¹ Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das <u>Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946</u> erreicht haben. ² Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das <u>Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG</u> noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.</p>

Die Änderung des Begriffs «Rentenalter» zu «Referenzalter» erfordert eine Anpassung der Begrifflichkeiten von § 43 StV, in welchem bislang von Personen die Rede ist, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben. Neu werden diese als Personen bezeichnet, die das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht haben.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die revidierte Verordnungsbestimmung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und gilt damit erstmals für die Steuerperiode 2024.

Beilage:
Synopsis